



BfDI

Der Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

POSTANSCHRIFT Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit
Postfach 1468, 53004 Bonn

[REDACTED]

Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.

HAUSANSCHRIFT Graurheindorfer Straße 153, 53117 Bonn

FON (0228) 997799-2504

FAX (0228) 997799-5550

E-MAIL referat25@bfdi.bund.de

BEARBEITET VON [REDACTED]

INTERNET www.bfdi.bund.de

DATUM Bonn, 25.11.2020

GESCHÄFTSZ. [REDACTED]

Bitte geben Sie das vorstehende Geschäftszeichen bei allen Antwortschreiben unbedingt an.

BETREFF **Informationsfreiheitsgesetz (IFG)**

BEZUG Ihr IFG-Antrag betreffend die Anzahl von Vermittlungsverfahren [#201877]

[REDACTED]

vielen Dank für Ihre Nachricht vom 21. November 2020 und der Konkretisierung Ihres IFG-Antrags.

Sie bitten um Übermittlung der Fallzahlen aus 2018 und 2019, bei denen die Verfahren erst nach Vermittlung durch den BfDI durch Bescheid beendet wurden. Hierbei soll die Anzahl der Bescheide aufgeschlüsselt werden nach Zugangsgewährung und Zugangsverweigerung. Weiterhin bitten Sie um Mitteilung der Anzahl der Vorgänge, die erstmals überhaupt nach Anruf des BfDI in der betreffenden Behörde bearbeitet wurden und zusätzlich um Mitteilung der Anzahl der Vorgänge, die nach Anrufung des BfDI eine Ausweitung des Informationszugangs erfahren haben.

Hierzu teile ich mit, dass beim BfDI lediglich statistisch erfasst wird, ob der Informationszugang (teilweise) gewährt, rechtmäßig abgelehnt oder unrechtmäßig abgelehnt wurde. Hierbei bleibt unberücksichtigt, ob die Entscheidung der informationspflichtigen Behörde in Bescheidform erfolgte oder formlos, ob über den Informationszugang erst entschieden wurde, nachdem der BfDI vermittelt hat oder ob bereits vorher eine Entscheidung der Behörde ergangen ist und weiterhin wird nicht statistisch erfasst, ob nach Anrufung des BfDI eine Ausweitung des Informationszugangs gewährt wurde oder ob es bei der ursprünglichen Entscheidung verblieb.

[REDACTED]

ZUSTELL- UND LIEFERANSCHRIFT Graurheindorfer Straße 153, 53117 Bonn
VERKEHRSANBINDUNG Straßenbahn 61 und 65, Innenministerium
Bus 550 und SB60, Innenministerium



BfDI

Der Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

Seite 2 von 2

Eine einfache IT-gestützte Abfrage „quasi auf Knopfdruck“ ohne Erwerb und Einsatz einer neuen Software ist auch für die Erhebung der beim BfDI vorliegenden Informationen nicht möglich. Die Zusammenstellung müsste „händisch“ erfolgen durch Einsicht und Auswertung sämtlicher Vorgänge aus den Jahren 2018 und 2019. Da dies mit erheblichem Arbeitsaufwand verbunden sein würde, handelt es sich nicht mehr um eine einfache, kostenfreie Auskunft. Die voraussichtliche Gebührenhöhe wird sich im unteren bis mittleren dreistelligen Bereich des Gebührenrahmens von max. 500 Euro bewegen.

Das IFG verpflichtet die Behörden des Bundes und damit auch den BfDI nicht, bei ihnen selbst nicht vorliegende Informationen bei der für die Entscheidung über den IFG-Antrag zuständigen Behörde abzufragen, um den IFG-Antragsteller zu befriedigen.

Bitte bedenken Sie, dass bei einer „händischen“ Auswertung der vorliegenden Informationen eine gewisse Unschärfe bei den Fallzahlen eintreten wird, weil nicht in jedem Einzelfall zeitnah bekannt wird, ob die Behörde erst nach Vermittlung durch den BfDI tätig geworden ist oder bereits im Vorfeld oder zeitgleich mit der Anrufung.

Weiterhin gibt es eine Vielzahl von Vorgängen, bei denen der Vermittlungsgegenstand nicht der Informationszugang ist, sondern beispielweise eine Gebührenforderung, die (berechtigte oder unberechtigte) Anschriftenanforderung beim Antragsteller oder das Vorhandensein oder Nichtvorhandensein der begehrten Information.

Mit Blick auf den Erkenntnisertrag einerseits und den skizzierten Gebührenaufwand andererseits wäre ich Ihnen für Mitteilung bis zum 15. Dezember 2020 dankbar, ob Sie an Ihrem Antrag festhalten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

